

# Aktuell Beamte



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion  
landesbund  
saar

10. Dezember 2018

## Absenkung der Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg verfassungswidrig

- Erläuterung Rechtsprechung Bundesverfassungsgericht
- Antrag für Geltendmachung von Ansprüchen im Saarland

Mit diesem *Aktuell Beamte* möchte der dbb die Landes- und Kommunalbeamten, die im Saarland von der Absenkung der Eingangsbesoldung betroffen sind, über die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) informieren und auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Dienstherrn hinweisen.

**Das Bundesverfassungsgericht hat mit veröffentlichtem Beschluss vom 16. Oktober 2018 (Az. 2 BvL 2/17) die bis zum 31. Dezember 2017 geltende baden-württembergische Besoldungsregelungen für nichtig erklärt, welche die Absenkung der Beamten- und Richterbesoldung für die ersten drei Jahre des Dienstverhältnisses in bestimmten Besoldungsgruppen vorsah.**

Tenor: Die Regelung verstößt gegen Art. 33 Abs. 5 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG.

1. Die Regelung weicht von der aus dem Alimentationsprinzip hergeleiteten Maßgabe ab, wonach die Besoldungshöhe nach innerdienstlichen, unmittelbar amtsbezogenen Kriterien zu bemessen ist. Maßgeblich für die Anwendbarkeit der im Streit befindlichen Vorschrift war jedoch allein der erstmalige Eintritt in den baden-württembergischen Landesdienst. Damit waren von der Regelung nicht nur Neubeamte, sondern auch Beamte und Richter betroffen, die vom Bund oder einem anderen Land nach Baden-Württemberg wechselten. Diesen Personen ließ der Landesgesetzgeber für die Dauer von bis zu drei Jahren nicht die Besoldung zukommen, die er selbst durch die Festschreibung in der Besoldungstabelle als für das jeweilige Amt als angemessen erachtete.
2. Die baden-württembergische Regelung verstieß auch gegen das **Gebot der Besoldungsgleichheit** aus Art. 33 Abs. 5 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG, da ohne sachliche Rechtfertigung nicht alle Beamten von den Absenkungen betroffen waren. So waren die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8, die Beförderungsämtler in den höheren Besoldungsgruppen und die Besoldungsgruppen ab R 2 bzw. W 2 von der Regelung ausgenommen. Gleiches galt für bei Normerlass bereits im Dienst befindliche Beamte und Richter. **Damit kam es bei gleicher Ämterbewertung zu einer unterschiedlichen Besoldung der Stelleninhaber.** Für diese Ungleichbehandlung lagen keine sachlich rechtfertigenden Gründe vor. Das im Gesetzgebungsverfahren angeführte Ziel der Haushaltskonsolidierung beinhaltete kein schlüssiges und umfassendes Konzept.

Auch die geringe Berufserfahrung der von der Norm betroffenen Beamten oder Richter hätte nicht zur Rechtfertigung herangezogen werden können, da diese bereits in der Besoldungsbemessung nach Erfahrungsstufen berücksichtigt wird. **Die Absenkung kommt somit der Einführung einer individuellen Wartefrist gleich.**

Zudem konnte auch das Treueprinzip nicht zur Rechtfertigung herangezogen werden, da dieses von dem Beamten und Richter von Beginn seiner Tätigkeit an eine unbedingte Loyalität zu ihrem Dienstherrn verlangt. Damit kann eine mehrjährige Zugehörigkeit des Beamten oder Richters zum Dienstherrn nicht durch eine höhere Besoldung honoriert werden.

3. Die Verfassungswidrigkeit der zur Prüfung gestellten Norm ergibt sich weiterhin daraus, dass das beklagte Land Baden-Württemberg bei der Gesetzesbegründung den aus der Verfassung abgeleiteten **Prozeduralisierungsvorgaben** im Bereich der Besoldungsgesetzgebung nicht genügte. Aus den Gesetzgebungsmaterialien konnten keinerlei Erwägungen, dazu entnommen werden, welche wirtschaftliche Bedeutung § 23 LBesGBW für sich genommen und im Zusammenspiel mit weiteren Vorschriften für die betroffenen Beamten und Richter hatte.

Die Entscheidung hat zur Folge, dass alle von der nichtigen Regelung betroffenen Beamten und Richter ab dem Jahr 2015 in den Genuss einer Nachzahlung kommen, da die allgemein gültigen besoldungsrechtlichen Regelungen – ohne die verfassungswidrige Absenkung – zur Anwendung kommen. Eine weitere (vor 2015) rückwirkende Nachzahlung kommt nur für diejenigen in Betracht, die ihre Ansprüche schon in den vergangenen Jahren gelten gemacht haben, da mit dieser Geltendmachung auch für die zurückliegende Zeit die Verjährungsregelung von drei Jahren zum Tragen kommt.

Der dbb begrüßt ausdrücklich die vorgelegte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Damit erinnert es an seine bisherige Rechtsprechung und betont, dass die einseitig auf Kosten der Beamten und Richter vorgenommenen Einsparmaßnahmen und Sonderopfer zu einer verfassungswidrigen Besoldung führen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist auch deshalb zu begrüßen, da sie noch einmal ausdrücklich die Prozeduralisierungspflicht des Gesetzgebers im Rahmen von Kürzungen der Besoldung betont. Klargestellt wird, dass ein Verstoß gegen das Prozeduralisierungsgebot – unabhängig von den Entscheidungen zur R-Besoldung vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09) und zur A-Besoldung vom 17. November 2015 (2 BvL 19/09) aufgestellten Prüfungskriterien – ebenfalls bereits eine Verfassungswidrigkeit der Besoldung bei Kürzungsmaßnahmen herbeiführen kann.

**Die Rechtsprechung des BVerfG vom 16. Oktober 2018 ist auch für das Saarland einschlägig, da die zweijährige Absenkung der Eingangsbesoldung nach § 3b Saarländisches Besoldungsgesetz seit 2011 vergleichbar ist.**

Im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage und den Vorlagebeschluss des OVG des Saarlandes vom 17. Mai 2018 zur saarländischen Besoldung an das BVerfG empfiehlt der dbb den betroffenen Beamtinnen und Beamten zwecks möglicher Rechtswahrung noch im Haushaltsjahr 2018 einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation mindestens entsprechend dem saarländischen Landesbesoldungsgesetz - längstens rückwirkend für die Jahre bis 2015 - beim Dienstherrn zu stellen. Hierzu stellt der dbb beiliegenden **Musterantrag** zu Verfügung.

#### **Anmerkung:**

*Sollte sich das BVerfG nicht zur Absenkung der Eingangsbesoldung im Saarland äußern, müssten rechtmittelfähige Bescheide ergehen, gegen die eine Musterklage (mit Rechtsschutz des dbb) eingelegt werden kann. Der dbb wird über den weiteren Verlauf informieren!*

---

dbb beamtenbund und tarifunion saar  
Hohenzollernstraße 41, 66117 Saarbrücken  
Tel. 0681/ 51708, Fax 0681/ 581817

Mail: [post@dbb-saar.de](mailto:post@dbb-saar.de)

Internet: [www.dbb-saar.de](http://www.dbb-saar.de)

Info/Aktuell\_Absenkung\_Eingangsbesoldung\_2018